

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Fünfte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

A. Problem und Ziel

Der Höchstrechnungsziins in der Lebensversicherung soll wegen der gesunkenen Renditen risikoarmer Anlagen von 0,9 Prozent auf 0,25 Prozent gesenkt werden. Das gilt entsprechend für Pensionsfonds. Außerdem muss in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung ein redaktioneller Fehler korrigiert werden.

B. Lösung

Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung veranlasst weder bei Bund noch bei den Ländern und Kommunen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand eingeführt, abgeschafft oder verändert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.225 Tsd. Euro. Wiederkehrender Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Diese Verordnung fällt nicht unter die „one in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil kein wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die genannten Zahlen enthalten Kosten für einmalige Informationspflichten in Höhe von 48 Tsd. Euro. Kosten für wiederkehrende Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 82 Tsd. Euro. Wiederkehrender Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Soweit erforderlich, werden die Versicherungsunternehmen neue Tarife einführen, die im Vergleich zur vorherigen Tarifgeneration einen höheren Beitrag für die versicherte Leistung vorsehen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Fünfte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Vom ...

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund

- des § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit Satz 4, des § 217 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 3 und 4 und des § 240 Satz 1 Nummer 10 bis 12 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- des § 235 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und des § 240 Satz 1 Nummer 8 und 9 in Verbindung mit Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434):

Artikel 1

Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 767), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, wird die Angabe „0,9 Prozent“ durch die Angabe „0,25 Prozent“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung

Die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juli 2020 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „0,9 Prozent“ durch die Angabe „0,25 Prozent“ ersetzt.
2. § 43 Absatz 5 bis 7 wird wie folgt gefasst:

„(5) Anlagen, die bis zum 7. März 2015 getätigt worden sind und seitdem auf Grund des § 6 Absatz 3 der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4185) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 188) im Sicherungsvermögen gehalten wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit im Sicherungsvermögen verbleiben und den Anlagen nach § 17 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b zugeordnet werden.

(6) Auf Kapital im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, das bis zum 13. Januar 2019 eingezahlt worden ist, kann § 27 Absatz 2 und 3 in der bis zum 12.

Januar 2019 geltenden Fassung weiter angewendet werden. Satz 1 gilt letztmalig in dem Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2027 beginnt.

(7) Anlagen des Sicherungsvermögens, die zum Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, die Voraussetzungen der jeweiligen Anlageform nach § 17 Absatz 1 deswegen nicht mehr erfüllen, weil das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht länger Staat des EWR ist, können weiterhin der jeweiligen Anlageform nach § 17 Absatz 1 zugeordnet werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds müssen für die eingegangenen Verpflichtungen Deckungsrückstellungen in der Bilanz ausweisen. Werden garantierte Leistungen zugesagt, haben sie für die Bewertung der Verpflichtungen einen Rechnungszins festzulegen. Der Rechnungszins ist ausreichend vorsichtig zu wählen, um den Aufbau der Deckungsrückstellung dauerhaft sicherzustellen. Die Deckungsrückstellungsverordnung legt mit dem Höchstrechnungszins eine Obergrenze fest, die die Unternehmen bei der Festlegung des Rechnungszinses zu beachten haben. Entsprechend der Entwicklung der Kapitalmarktverhältnisse wird diese Obergrenze angepasst. Zuletzt wurde der Höchstrechnungszins zum 1. Januar 2017 auf 0,9 Prozent gesenkt (Verordnung vom 18. Mai 2016, BGBl. I S. 1231).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Deckungsrückstellungsverordnung und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung wird der Höchstrechnungszins von 0,9 Prozent auf 0,25 Prozent gesenkt. Außerdem wird in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung ein redaktioneller Fehler korrigiert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Der Erlass dieser Verordnung beruht auf den in der Eingangsformel zitierten Ermächtigungen. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die angewendeten Verordnungsermächtigungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und haben keine Berührungspunkte zu völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf enthält ausschließlich fachbezogene Regelungen ohne gleichstellungsrelevanten Bezug.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung wird zu keiner Rechts- und Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung hat keine Schnittstellen zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit werden von dem Rechtsetzungsvorhaben nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand stellt sich wie folgt dar:

Erfüllungsaufwendungen Wirtschaft	2.225 T€
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S	1.177 T€
Einmalige Informationspflichten	48 T€
Erfüllungsaufwand Verwaltung	82 T€
Einmaliger Erfüllungsaufwand	82 T€
Erfüllungsaufwand Bürger	0 T€

Im Einzelnen:

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft		1.177 T€
Einmaliger Erfüllungsaufwand		1.177 T€
Artikel 1	Auflegung einer neuen Tarifgeneration	1.113 T€
Artikel 2 Nr. 1		64 T€
Informationspflichten Wirtschaft		48 T€
Einmalige Informationspflichten		48 T€
Artikel 1	Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach §§ 143, 237 VAG über neue Tarife	45 T€
Artikel 2 Nr. 1		3 T€
Erfüllungsaufwand Verwaltung		82 T€
Einmaliger Erfüllungsaufwand		82 T€
Artikel 1	Prüfung der Mitteilungen nach §§ 143, 237 VAG	78 T€
Artikel 2 Nr. 1		4 T€

Das Regelungsvorhaben fällt nicht unter die „one in, one out“-Regelung der Bundesregierung, weil kein wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

5. Weitere Kosten

Soweit erforderlich, werden die Versicherungsunternehmen neue Tarife einführen, die im Vergleich zur vorherigen Tarifgeneration einen höheren Beitrag für die versicherte Leistung vorsehen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher wird es noch wichtiger, die angebotenen Produkte zu prüfen und zu vergleichen, um ein bedarfsgerechtes Produkt mit gutem Preis-Leistungs-Verhältnis abzuschließen.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Höchstrechnungszins wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach angepasst. Eine Befristung und eine Evaluierung sind nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Der neue Höchstrechnungszins von 0,25 Prozent berücksichtigt die beobachtete Zinsentwicklung am Kapitalmarkt in den letzten fünf Jahren und eine Fortschreibung für verschiedenen Szenarien. Außerdem wird dem Anlagenverhalten der Unternehmen Rechnung getragen, aus dem konservative Renditeaufschläge abgeleitet werden können.

Zu Artikel 1 (Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung)

Der Höchstrechnungszins wird von 0,9 Prozent auf 0,25 Prozent gesenkt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung)

Zu Nummer 1

Der Höchstrechnungszins wird von 0,9 Prozent auf 0,25 Prozent gesenkt.

Zu Nummer 2

In den Übergangsvorschriften des § 43 ist die Absatzzählung fehlerhaft. Dem § 43 wurde durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung vom 18. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1653) und durch Artikel 5 Nummer 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) jeweils ein Artikel 6 angefügt. Zur Korrektur werde die Absätze 5 bis 7 neu gefasst. Die neuen Absätze sind dabei der bisherige Absatz 5, der Absatz 6 aus dem Gesetz vom 19. Dezember 2018 und der bisherige Absatz 7. Die Übergangsvorschrift des Absatzes 6 aus der Verordnung vom 18. Oktober 2018 ist durch Zeitablauf obsolet geworden und fällt weg.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, so dass den Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds ausreichend Zeit für die Umstellung auf den neuen Höchstrechnungszins haben. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Unternehmen, den Rechnungszins zur Bewertung der Verpflichtungen aus neu abgeschlossenen Verträgen schon vor dem 1. Januar 2022 umgehend zu senken, wenn dies erforderlich, um angemessene Rückstellungen zu gewährleisten und langfristige Risiken aus dem Neugeschäft zu begrenzen, oder den Verkauf der betreffenden Tarife einzustellen.